

ERST IN BONN als Lohnsteuerhilfe für Bonn und Umgebung e.V. — JETZT IN GEHRDEN!

Wir sind einer der ältesten Lohnsteuerhilfvereine Deutschlands.
Ihre Einkommensteuer wird durch uns erstellt.

Verwaltung:

Dammstr. 5 30989 Gehrden
Telefon: 0 51 08 - 923 10 92/93
Telefax: 0 51 08 - 923 10 94
Mobil: 01706843724
E-Mail: hu.glier@lh-hannover.de
www.LH-Hannover.de

Lohnsteuerhilfe für Hannover und Umgebung e.V., Gehrden (LHH) (Lohnsteuerhilfverein)

Eingetragen beim AG Hannover,
VR 201 755
Anerkannt durch Landesamt für
Steuern Niedersachsen
S 0830 - 212 - Z 139
Steuernummer: 23/210/09203
Vorsitzender: H.U. Glier

Beitragsordnung ab 01.01.2023

A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für **neue Mitglieder beträgt 30,00 €** (inkl. 19% Ust.). Bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften wird für die Aufnahme des Ehegatten bzw. Lebenspartners keine Aufnahmegebühr erhoben.

B) Regelmäßiger Mitgliedsbeitrag und Bemessungsgrundlage

Der **regelmäßige Mitgliedsbeitrag** ist jährlich für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Der persönliche Mitgliedsbeitrag ermittelt sich gemäß den Ausführungen unter B und C. Dabei bemisst sich der regelmäßige Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsstufe 11. Der jeweilige Beitrag ist nach unten hin sozial abgestuft; bei einer höheren Bemessungsgrundlage erhöht sich der Beitrag entsprechend. Sofern keine niedrigere Bemessungsgrundlage durch Vorlage der Steuerunterlagen nachgewiesen wird, ist der Vorjahresbeitrag, mindestens jedoch ein Beitrag nach Beitragsstufe 11, geschuldet.

Bei zusammenveranlagten Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die Einnahmen zusammengerechnet. Ebenso wird vorausgesetzt, dass beide Ehepartner/Lebenspartner Mitglied werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach einer **Beitragsbemessungsgrundlage**, die sich aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen oder - wenn die Einnahmen nicht bekannt sind - aus Einkünften mit Ausnahme von Sozialleistungen zusammensetzt. Dies sind z.B.:

1) Jahresbruttoarbeitslohn oder Versorgungsbezüge nach Jahreslohnsteuerbescheinigungen, einschl. sonstiger Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 a oder b EStG vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen, und Reisekostenpauschalen.

- Aufwandsentschädigungen (steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse) nach § 3 Nr. 12 EStG,
- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten § 3 Nr. 26 bzw. 26 a EStG (z.B.: Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer im Dienste oder Auftrag einer Behörde oder gemeinnützigen Organisation).
- Lohnersatzleistungen nach § 32 b EStG (Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.).
- Zahlung von Kindergeld, ebenso Elterngeld und Ähnliches.

2) Einnahmen aus

- steuerpflichtigen und steuerfreien ausländischen Einnahmen oder Einkünften, wie z.B. Arbeitslohn, Auslandsrenten etc.,
- steuerpflichtigen oder steuerfreien Renten, Unterhaltsleistungen, Dauernden Lasten,
- der Vermietung und Verpachtung von unbebauten oder bebauten Grundstücken sowie
- Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung (siehe § 21 Abs.1 Nrn. 1-3 EStG),
- Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.), auch bei Einbehalt der Abgeltungssteuer,
- privaten Veräußerungsgeschäften von Grundstücken oder Grundstücksteilen

Beitrags-Stufen ab 2023

Beitragsstufe	Beitragsbemessungsgrundlage			Mitgliedsjahresbeitrag		
	von Euro	bis	Euro	Netto	19% Ust	Brutto
1		bis	15.000	48,74 €	9,26 €	58,00 €
2	15.001	bis	20.000	83,20 €	15,80 €	99,00 €
3	20.001	bis	30.000	100,00 €	19,00 €	119,00 €
4	30.001	bis	40.000	121,00 €	23,00 €	144,00 €
5	40.001	bis	45.000	141,18 €	26,82 €	168,00 €
6	45.001	bis	50.000	163,03 €	30,97 €	194,00 €
7	50.001	bis	75.000	176,47 €	33,53 €	210,00 €
8	75.001	bis	80.000	201,68 €	38,32 €	240,00 €
9	80.001	bis	100.000	260,50 €	49,50 €	310,00 €
10	100.001	bis	120.000	306,73 €	58,27 €	365,00 €
11	120.001	bis	140.000	319,33 €	60,67 €	380,00 €

Bei einer Bemessungsgrundlage über 140.000 € erhöht sich der Beitrag immer in Schritten zu 10.000 € um jeweils eine Beitragsstufe von 50,00 € (inkl. 19% Ust.).

C) Anpassung der Beitragsstufen in besonderen Fällen

Bestimmte Faktoren können den Mitgliedsbeitrag erhöhen. Der Beitrag erhöht sich maximal um 4 Stufen.

Jeweils um eine Stufe, wenn

- die Einnahmen aus Kapitalvermögen über 801 € (Einzelveranlagung) bzw. 1601 € (Zusammenveranlagung) liegen,
- Altersvorsorgezulage nach § 83 EStG (Riester Rente) beansprucht wird,
- Zufluss von Kindergeld für volljährige Kinder erfolgt, pro Kind
- haushaltsnahe Dienstleistungen, private Handwerkerleistungen oder Hilfe beim „Haushaltsscheckverfahren“ nach §35 EStG vorliegen,
- Einnahmen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter, auch landwirtschaftlicher Flächen vorliegen.

Jeweils um 3 Stufen, wenn

- Einnahmen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke oder
- Ausländische Einnahmen oder Einkünfte (Arbeitslohn, steuerfreier Arbeitslohn, Renten etc.) vorliegen.

D) Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne von § 7 der Satzung in Anspruch genommen werden.

E) Beitragserhebung: Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge werden vom Verein per Lastschriftverfahren eingezogen. Satzungsgemäß entrichtet sind Beiträge, wenn sie von der Beraterin oder dem Berater quittiert worden sind. Der Mitgliedsbeitrag wird im Falle des Beitritts zusammen mit der Aufnahmegebühr sofort, im Übrigen am 15.2. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr, fällig. Sofern eine Zahlung bis zum 30.7. eines Kalenderjahres nicht erfolgt ist, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug, einer nochmaligen schriftlichen Mahnung bedarf es nicht. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsstufe; mindestens jedoch nach dem regelmäßigen Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsstufe 11.

F) Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Berechnungsbeispiele zur Beitragsordnung ab 01.01.2023

Beispiel 1:

Mitglied A, verheiratet, 2 Kinder im Alter von 6 und 9 Jahren, für die ihm Kindergeld zufließt, erhält neben einem Arbeitslohn von 14.500 € Kindergeld in Höhe von 4.896 € und keine weitere Einnahmen.

Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 19.396 €.

-> Beitragsstufe 2.

Das Kindergeld wirkt sich auf den Beitrag nur der Höhe nach aus, da die Kinder noch nicht volljährig sind. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt 99,00 €

Beispiel 2:

Mitglied B ist Eigentümer eines neu angeschafften und teilweise für Wohnzwecke vermieteten Einfamilienhauses. Er bezieht Arbeitslohn in Höhe von 35.000 € sowie Einnahmen aus der Vermietung in Höhe von 4.500 €. Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 39.500 €.

-> Beitragsstufe 4.

Da B vermieteten Grundbesitz hat, erhöht sich der Beitrag um 3 Stufen.

-> Beitragsstufe 7, so dass ein Mitgliedsbeitrag von 210,00 € fällig wird.

Beispiel 3:

Mitglied C erhält neben seinem Arbeitslohn von 35.000 € noch von seinem Arbeitgeber steuerfreie Auslösungen von 1.000 €. Des Weiteren betragen seine Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen) 2.500 €, ebenso erhält er für seine beiden volljährigen Kinder Kindergeld, weil sich diese noch in der Berufsausbildung befinden.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für C beträgt $(35.000€ + 1.000€ + 2.500€ + 4.896€ =)$ 43.396 €.

-> Beitragsstufe 5.

Da C Einnahmen aus Kapitalvermögen von über 801 € hat und Kindergeld für zwei volljährige Kinder bezieht (die Kinder befinden sich in der Berufsausbildung) erhöht sich der Beitrag um drei Beitragsstufen.

-> Beitragsstufe 8. Dadurch ergibt sich ein Mitgliedsbeitrag von 240,00 €.

Beispiel 4:

Mitglied D ist Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 39.400 € und zudem hat er Reparaturkosten für seine Heizung, von denen er 1.800 € Lohnkosten als haushaltsnahe Dienstleistung abziehen kann.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für D beträgt 39.400 €.

-> Beitragsstufe 4.

Bei der haushaltsnahen Dienstleistung erhöht sich der Beitrag um eine Beitragsstufe.

-> Beitragsstufe 5. Es ergibt sich somit ein Beitrag von 168,00 €.

Beispiel 5:

Mitglied E wird im Jahr 2020 als Neu-Mitglied des LHH ausgenommen. Er lässt sich die Steuererklärung 2019 und 2018 erstellen.

In 2018 hatte er Arbeitslohn von 25.800 €. In 2019 bezog er Arbeitslohn in Höhe von 19.000 €, wurde dann arbeitslos und erhielt in 2019 noch Arbeitslosengeld von 1.500 €. Die Beitragsbemessungsgrundlage für E beträgt 25.800 € in 2018 und 20.500 € (19.000 € + 1.500 €) in 2019, pro Veranlagungsjahr.

-> Beitragsstufe 3.

Dadurch ergibt sich - neben der einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 30 € - ein Mitgliedsbeitrag von 119,00 € für 2018. Für das Jahr 2019 zahlt E ein Mitgliedsbeitrag von 119,00 €. Der Mitgliedsbeitrag für 2020 richtet sich nach der Bemessungsgrundlage für das vorangegangene Jahr 2019. So beträgt der Gesamtmitgliedsbeitrag rechnerisch inklusive Aufnahmegebühr ($119 \text{ €} * 3 + 30 \text{ €} = 387 \text{ €}$). E profitiert von der sozialen Staffelung der Mitgliedsbeiträge und kann durch den Nachweis seiner Einnahmen und Einkünfte den regelmäßigen Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsstufe 11 unterschreiten.

*Diese Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr werden individuell in Rechnung gestellt.

Beispiel 6:

Mitglied E hat regelmäßig seine Steuererklärungen durch den Verein erstellen lassen. Im Jahr 2018 hat er erstmalig seine Steuerunterlagen nicht dem Verein zur Erstellung einer Steuererklärung vorgelegt. Der letzte Beitrag (2017) richtete sich nach Beitragsstufe 9. Wegen des Beitrages 2018 hat der Verein nunmehr ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten müssen. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsstufe; mindestens jedoch nach dem regelmäßigen Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsstufe 11.

E schuldet damit für 2018 einen Beitrag in Höhe von 380 € und hat die weiteren Mahnkosten zu tragen.

Hinweis: Mit dieser Regelung sollen die Mitglieder angehalten werden, jährlich ihre Steuerunterlagen beim Verein einzureichen.

Beispiel 7:

Mitglied E hat ein Jahreseinkommen von 175.000 €. Zudem hat er Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bebauten Grundstücken in Höhe von 25.000 €. Aus einer Versicherung erhält E eine Einmalzahlung.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für E beträgt 200.000 €.

-> Beitragsstufe 17.

Da E jedoch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken hat, erhöht sich die Beitragsstufe um drei Stufen.

-> Beitragsstufe 20. Es ergibt sich somit ein Beitrag von 830,00 €.

Lohnsteuerhilfe für Hannover und Umgebung e. V., Gehrden (LHH) (Lohnsteuerhilfverein)

Bei uns ist Ihre Einkommensteuererklärung in guten Händen!

WIR MACHEN DAS FÜR SIE!

Bankverbindung: Volksbank e.G. in Gehrden	BLZ: 251 933 31 Konto: 519334600
BIC: GENODEF1PAT	IBAN: DE 90251933310519334600
Sparkasse Hannover	BLZ: 250 501 80 Konto: 910299170
BIC: SPKHDEZHXXX	IBAN: DE 89250501800910299170

**Sie finden uns auch im Internet unter:
www.lh-hannover.de = Hier erfahren Sie mehr über uns!**

**Unsere E-Mail Adresse:
hu.glier@lh-hannover.de**

Gehrden, 23. September 2021